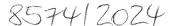
THUR. LANDTAG POST 26.03.2024 13:45







BDVI Thüringen – Rodaer Straße 24 – 07629 Hermsdorf

Thüringer Landtag Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. Karl-Eckhard Hahn Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Thüringer Landtag Zuschrift 7/3358

zu Drs. 7/9414

Den Mitgliedern des

AfILF

nur per E-Mail

26. März 2024

Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Gesetzentwurf der Landesregierung, – Drucksache 7/9414 –)

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes des Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit Ihrem Schreiben vom 01.03.2024 und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Wir möchten uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Thüringer Minitserium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Novellierung unseres Berufsrechts bedanken. Die Diskussionen und der Gedankenaustausch waren sehr ziel- und praxisorientiert sowie von einer stets kollegialen Atmosphäre geprägt.

Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf in seiner abgestimmten Form zu.

Wir sehen jedoch bei dem Punkt der Bestellungsvoraussetzungen zum ÖbVI zwingenden Änderungsbedarf. Dies betrifft die Öffnungsklausel in § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) ThürGÖbVI der Bestellungsvoraussetzungen. Dieser Punkt muss nach unserem Dafürhalten ersatzlos entfallen.

Wir, die Thüringer ÖbVI, sind als gesamter Berufsstand von dieser Klausel direkt betroffen und lehnen diese Aufweichung entschieden ab.

Trotz oder gerade wegen des aktuellen und auch zukünftig absehbaren Mangels an geeigneten (!) Bewerbern für die Nachfolge oder Neugründung von ÖbVI-Büros darf das keinesfalls als Grund für eine solche Absenkung des Qualifikationsniveaus bei den Bestellungsvoraussetzungen zum Beruf des ÖbVI führen. Dies ist der falsche Weg und weder im Interesse des Berufsstandes noch kann es im Interesse des Freistaates Thüringen sein. Eigentumssicherung gibt es nicht auf Low-Cost-Niveau.

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. Landesgruppe Thüringen

Geschäftsstelle Rodaer Straße 24 07629 Hermsdorf

Fon (03 66 01) 8 51 04 (03 66 01) 8 51 05 Mail geschaeftsstelle@bdvi-

thueringen.de Web www.bdvi-thueringen.de

Vorsitzender



Eine in der Novellierung geplante deutliche Reduzierung der seit Jahrzehnten bewährten Qualität bei der Ausbildung und Bestellung zum ÖbVI, nur um eventuell mehr Quantität zu erlangen, ist das falsche Mittel und konterkariert die Bemühungen aller Beteiligten um Qualität im Sinne des Verbraucherschutzes. Diese Entscheidung gegen den Willen und über die Köpfe der Betroffenen zu fällen, die als persönlich haftende Freiberufler tätig sind und das in vielen Jahren erworbene Vertrauen der Bürger in ihre hohe Qualitifkation erhalten wollen, lehnt die Landesgruppe Thüringen des BDVI e. V. ausdrücklich ab.

Thüringen bietet mit der Möglichkeit des Zugangs über den "kleinen" Weg, also Fachhochschulstudium (Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelor) und eine anschließende Oberinspektorenausbildung, jetzt schon eine zusätzliche Möglichkeit ÖbVI zu werden. Dies ist nicht in allen Bundesländern der Fall. Das ist auch nicht zu beanstanden, sondern erprobte und gelebte Praxis.

Eine weitere Absenkung des Qualifikationsniveaus bei der Bestellung zum ÖbVI lehnt der BDVI jedoch ab. Ein Zugang zum Beruf des ÖbVI über den bloßen Nachweis von Berufserfahrung und evtl. das "Absitzen" von Weiterbildungskursen öffnet Tür und Tor für jeden "Ingenieur" ohne entsprechend überprüfte oder überprüfbare Fähigkeiten und Kompetenzen. Kein einziges Bundesland geht diesen Weg und bietet annähernd offene Zugangsmöglichkeiten. Lediglich in den Bundesländern Berlin und Hamburg, welche als Stadtstaaten naturgemäß eine Sonderrolle einnehmen, gibt es eine Möglichkeit ohne Verwaltungsausbildung zum ÖbVI bestellt zu werden. Das setzt jedoch zwingend eine Prüfung des Bewerbers voraus, welche mit der beim Oberprüfungsamt (OPA) vergleichbar ist. In diesen Ländern decken die ÖbVI aber auch weniger Bereiche des Berufes ab. Flurbereinigungen werden dort z. B. überhaupt nicht durchgeführt, Teile des Baurechtes werden dort anders gestaltet.

Die Vorschrift des § 4 ThürGÖbVI dient dazu ein einwandfreies und leistungsfähiges amtliches Vermessungswesen zu gewährleisten. Durch die Voraussetzungen für die Bestellung in § 4 ThürGÖbVI soll sichergestellt werden, dass die ÖbVI geeignet und befähigt sind, die übertragenen staatlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Bestellungsvoraussetzungen des bisher geltenden Berufsrechts haben sich dem Grunde nach bewährt.

Auch andere Berufe, wie z.B. Notare, die ebenfalls im Bereich des Eigentumssicherungssystems arbeiten, haben gewisse Bestellungsvoraussetzungen. Teilweise werden derzeit nicht mehr alle Notarstellen besetzt. Trotzdem denkt dort niemand über einen Abbau des Qualitätsniveaus nach. Auch Ärzte haben im ländlichen Bereich keine Flächendeckung mehr, trotzdem wird der Zugang zum Beruf auf einem gewissen Niveau gehalten. Die gleiche Situation stellt sich für viele andere Berufe dar.

Aus Sicht der BDVI-Landesgruppe Thüringen bedingt eine Absenkung der Bestellungsvoraussetzungen einen Qualitätsverlust den bestellten ÖbVI und damit wird langfristig auch ein Qualitätsverlust in Bezug auf die Vermessungsleistungen,



die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Beratungsleistungen für die Bürger befürchtet.

Vor diesem Hintergrund gehen die in Aussicht genommenen Änderungen in § 4 ThürGÖbVI zu weit.

- a) Insbesondere wird der Ansatz, einen ÖbVI undifferenziert mit einem Beamten/Angestellten im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Bestellungs-voraussetzungen in Bezug auf die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gleichzusetzen, als nicht sachgerecht angesehen.
 - Anders als ein Beamter/Angestellter ist ein ÖbVI nicht unmittelbar in einen Verwaltungsapparat eingebunden, in dem Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt und zu Beginn der Tätigkeit auch abgefedert werden können und in dem immer auch Möglichkeiten von Vertretung und Delegation gegeben sind. Der ÖbVI ist vielmehr ab dem Moment seiner Bestellung auf sich allein gestellt. Insbesondere gibt es keine "Probezeit".
 - Die Einführung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 c) i. Z. m. Nr. 4 c) ThürGÖbVI wird als deutlich zu weitgehend empfunden. Das dort vorgezeichnete Verfahren mutet konturenlos an und lässt befürchten, dass dieses als Einfallstor von nicht hinreichend qualifizierten Personen in den Beruf des ÖbVI dienen würde.
- b) Die ÖbVI genießen gesamtgesellschaftlich, im Rechtsverkehr und insbesondere vor den Gerichten ein hohes Ansehen, welches durch die hohen Bestellungsvoraussetzungen und den hohen Qualitätsstandard der ÖbVI bedingt ist. Wir dürfen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28.01.2014 2 K 5828/12 verweisen:

"Der Beklagte ist Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI). Die Zulassung zu diesem Beruf setzt grundsätzlich ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Vermessungswesens sowie mehrjährige Berufserfahrung voraus (vgl. § 3 ÖbVerming BO NRW i. V. m. der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst bzw. der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst). Die ÖbVI verfügen demnach über einen besonderen vermessungstechnischen Sachverstand, [...] Den Amtshandlungen der ÖbVI wird nach der dargestellten gesetzlichen Systematik in fachlicher Hinsicht ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. In § 17 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW kommt dieses besondere Vertrauen beispielhaft zum Ausdruck. Dieses besondere Vertrauen in die Richtigkeit der Amtshandlungen kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht durch die bloße und wie hier laienhafte Behauptung, die vom Beklagten vorgenommene Amtshandlung sei unrichtig, erschüttert werden. Denn die den Amtshandlungen der ÖbVI zugrunde liegende Wissenschaft, die Geodäsie, sowie die bei den Amtshandlungen angewandten Messmethoden sind zu komplex und erfordern einen zu speziellen



Sachverstand, als dass es Laien auch nur ansatzweise möglich wäre, Fehler der Amtshandlung durch eigene Anschauung zu erkennen. Da auch dem Gericht selbst regelmäßig die Sachkunde fehlt, die fachliche Seite der Amtshandlungen der ÖbVI zu beurteilen, bedarf es sowohl in prozessualer wie auch in materieller Hinsicht grundsätzlich der Vorlage einer sachverständigen Stellungnahme eines Dritten, um Zweifel an der Richtigkeit der von einem ÖbVI durchgeführten Abmarkung zu erwecken." (Randnr. 20 ff., zitiert nach Juris).

(Hervorhebungen durch Verfasser)

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat diese Ansicht mit seinem Beschluss vom 20.04.2016 — 1 A 448/14 (nicht veröffentlicht), dort Rand-Nr. 7, bestätigt.

Gerade die hohen Ausbildungsstandards als Bestellungsvoraussetzungen begründen auf Basis der vorzitierten Rechtsprechung das besondere Vertrauen in den Stand und die Vermessungsleistungen der ÖbVI, welches letztlich in Richtigkeitsvermutung in Bezug auf die Amtshandlungen mündet.

Dies würde durch geplante drastische Absenkung der Bestellungsvoraussetzungen in § 4 ThürGÖbVI nachhaltig gefährdet.

Im Übrigen würde eine Absenkung der Bestellungsvoraussetzungen gegen die Auffassung der europäischen Experten verstoßen. Der maßgebende europäische Berufsverband CLGE hat gemeinsam mit weiteren 20 zentraleuropäischen Ländern den "Code of professional Qualification" verabschiedet. Dieser wurde auch von deutscher Seite unterzeichnet. Im Prinzip bildet er den Ausbildungsweg zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ab, der über Jahrzehnte in Deutschland der Standard war. Nämlich eine 5-jährige Hochschulausbildung, ein Referendariat und eine Praxiszeit bevor eine Vereidigung erfolgen kann.

Auch befindet sich ein gemeinsam zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und dem BDVI erarbeitetes Papier (Arbeitstitel: "Anforderungen an die Qualifikation von ÖbVI - Gemeinsame Eckpunkte der AdV und des BDVI in Ergänzung des Memorandums zum amtlichen Vermessungswesen") gerade in der Abstimmung, welches ähnliche Vorgaben enthält.

Es gibt bereits in anderen Bundesländern Bestrebungen den Zugang zum ÖbVI zu erleichtern, OHNE dabei das Qualifikationsniveau für den Zugang zum Beruf des ÖbVI abzusenken, was grundsätzlich zu begrüßen ist. So soll in Schleswig-Holstein als Alternative aufgrund des Fachkräftemangels ein "berufsbegleitendes Referendariat" eingeführt werden. Die Abschlussprüfung soll durch das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Dienst (OPA) erfolgen, die Zustimmung des OPA steht noch aus, wird aber erwartet. Die Dauer soll drei Jahre



betragen. Dabei bleiben die Kandidaten im Büro/in der Behörde in Vollzeit angestellt und werden für Ausbildungszwecke zu 50 % freigestellt. Es gibt also genug Möglichkeiten den potentiellen zukünftigen ÖbVI den Weg in die freiberufliche Selbstständigkeit zu ermöglichen. Dazu bedarf es keiner unnötigen Aufweichungen und Qualitätsabsenkungen in der Berufsordnung.

Hinzu liegt dem BDVI Thüringen eine Untersuchung vor, wie Thüringen im Jahre 2035 mit hoheitlichen Vermessungsleistungen durch ÖbVI versorgt wäre, wenn man von der überzogenen Hypothese ausgehen würde, dass ab sofort bis 2035 keine einzige Neubestellung erfolgen würde. Selbst dann, wäre das Land vollständig mit ÖbVI abgedeckt, wenn jedes Büro einen Radius von ca. 50 km bearbeiten würde. Das sind Wegstrecken, die bereits heute Normalität sind. Auch aus dieser Sichtweise besteht keine Veranlassung eine Qualitätsabsenkung zu forcieren.

Aufgrund der oben vorgetragenen Argumente fordert die BDVI-Landesgruppe Thüringen eine ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) ThürGÖbVI.

Für Fragen und eine weitere Diskussion stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Hermsdorf

Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.